

VERORDNUNG ÜBER DIE ERKLÄRUNG EINER STRASSE ZUR GEMEINDESTRASSE

gem. § 13 Tiroler Straßengesetz

(Freiungweg)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl erlässt auf Grund des § 13 Absatz 1 Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 187/2014, mit Beschluss vom 05.03.2020 folgende Verordnung:

§ 1

Erklärung zur Gemeindestraße

Die Teile der Grundstücke Nr. 364/3, 363/6, 362/1, 360/3, 357 und 356/3 in erforderlicher Breite (laut beiliegendem Plan Nr. TstG_13-Freiungweg vom 24.11.2014; Aktualisierung aufgrund Erkenntnis VFGH Nr. 83/V837201-10) werden gemeinsam mit dem Grundstück Nr. 3308 (öffentliches Gut/Straßenverkehrsanlage) zur Gemeindestraße erklärt.

§ 2

Bezeichnung und Verlauf der Gemeindestraße

Die Gemeindestraße wird bezeichnet mit "Freiungweg" laut Gemeinderatsbeschluss vom 05.03.2020.

Der Verlauf der Gemeindestraße ist in er planlichen Erläuterung (Beilage 1) dargestellt.

§ 3

Benützungsbeschränkungen

Benützungsbeschränkungen nach § 4 Absatz 2 Tiroler Straßengesetz werden nicht festgelegt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Thomas Öfner

angeschlagen am:

09.03.2020

abgenommen am:

24.03.2020

